



NR. 247 | 19.01.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Musikwissenschaft
in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach
der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)
an der Folkwang Universität der Künste

vom 13.01.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Studienfächer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Hochschulgrad
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 7 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 8 Modulbeschreibungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 11 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Studierende in besonderen Situationen
- § 14 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Bildung der Prüfungsnoten
- § 19 Bildung der Modulnoten und Fachnoten
- § 20 Bildung der Gesamtnote
- § 21 Zusatzmodule
- § 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 25 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 09.12.2015

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts *Musikwissenschaft* an der Folkwang Universität der Künste *in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach* an der Ruhr-Universität Bochum. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und den Fachspezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit sozial- und sprachwissenschaftlichen Inhalten eines wissenschaftlichen Faches der Ruhr-Universität Bochum.

(3) Dazu soll das Bachelor-Studium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen.

(4) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3**Studienfächer**

(1) Jede Studierende oder jeder Studierende belegt das Fach Musikwissenschaft an der Folkwang Universität der Künste sowie ein wissenschaftliches Fach der Ruhr-Universität Bochum. Die gewählten Fächer sind gleichberechtigt, ohne Differenzierung zwischen Erst- und Zweitfach.

(2) Als wissenschaftliches Fach an der Ruhr-Universität Bochum kann belegt werden:

Fakultät für Sozialwissenschaften

3.1 Kultur, Individuum und Gesellschaft

3.2 Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Fakultät für Ostasienwissenschaften

3.3 Japanologie

3.4 Koreanistik

3.5 Sinologie

Das Studium dieser Fächer regeln die betreffenden Prüfungsordnungen für Zwei-Fach-Bachelor-Programme der Ruhr-Universität Bochum.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach* sind der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung sowie Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 (NR. 163, Amtliche Mitteilungen)

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren. In diesem Verfahren weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musiktheoretische und musikalische Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf im Fach Musikwissenschaft erwarten lassen. Das Verfahren umfasst für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die bewertete Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. 1 ½ h) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 10 min.).

- 1. Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre“

In einer schriftlichen Prüfung sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre nachzuweisen.

- 2. Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“

In einem Kolloquium müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die Kandidatinnen oder Kandidaten ein selbst gewähltes Thema präsentiert. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über musikalische Themen vor dem Hintergrund bisheriger

Erfahrungen überzeugend zu äußern.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Fächer, die an der Ruhr-Universität Bochum studiert werden, bleiben hiervon unberührt. Näheres regeln die betreffenden Ordnungen der Ruhr-Universität Bochum.

(4) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester, wenn alle Zugangsvoraussetzungen der gewünschten Fachkombination erfüllt sind.

§ 5

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad *Bachelor of Arts*, abgekürzt *B.A.*

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum* beträgt 3 Studienjahre (6 Semester) und 180 ECTS-Credits.

(2) Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem zweiten wissenschaftlichen Fach sowie einem Optionalbereich und dem studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das zweite wissenschaftliche Fach jeweils 71 ECTS-Credits, auf den Optionalbereich 30 ECTS-Credits sowie auf das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* 8 ECTS-Credits.

(3) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

(4) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern

weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 7

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist vollständig modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die ECTS-Credits eines Moduls werden den Studierenden gutgeschrieben, wenn sie an den Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich teilgenommen, die Prüfungsleistung bestanden und die Voraussetzungen zur Vergabe von ECTS-Credits erfüllt haben. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*.

(4) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BAFöG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die oder der Studierende am Ende des vierten Fachsemesters die Anzahl von mindestens 80 ECTS-Credits erworben und dabei die Module MwB.I (Überblick Musikgeschichte) mit 13 ECTS-Credits und MwB.II (Propädeutika) mit 13 ECTS-Credits erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8

Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten neben den zu vergebenden ECTS-Credits insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) Noten
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für das Fach Musikwissenschaft im Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
- entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats des Fachbereichs 2 verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Professorinnen- oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Er beschließt mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat bzw. dem Fachbereichsrat. Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 10

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studien-

gang insgesamt erwerbbarer ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist, auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob auf Grund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Das Nähere zu der Anerkennungsfähigkeit außerhochschulischer Leistungen bestimmen die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(8) Erfolgte Anerkennungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 11**Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin oder Prüfer. Ausnahmen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 12**Prüfungsformen**

(1) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können erbracht werden als schriftliche Prüfung in den Formen Klausur, Hausarbeit oder Test oder als mündliche Prüfung oder als lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung in den Formen Referat, Mappe oder Paläographischer Bogen.

Die anzuwendende Prüfungsform und ihr zeitlicher Umfang werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen.

(3) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder vom Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.

(4) Näheres zu den Prüfungsformen, dem Ablauf der Prüfung und der Dauer der Prüfung regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Für die Bachelorarbeit sind die Fachspezifischen Bestimmungen desjenigen Faches maßgeblich, in dem Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen.

(5) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Tests, Referate, Mappen und Paläographische Bögen trifft der Prüfungsausschuss. Für diese Prüfungsformen gilt die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Prüfungsleistungen sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu absolvieren und werden nach dem Bewertungsschema in § 18 bewertet.

(6) Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Studiengangbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Lehrenden selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 13

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Antrag ist schriftlich bei der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse einzureichen und zu belegen.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 14**Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen**

(1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einem (Teil)Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei allen studienbegleitenden Prüfungen bei der durchführenden Lehrenden oder beim durchführenden Lehrenden. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden. Das Verfahren zur Anmeldung für das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* regelt § 16.

(2) Bei am Ende des Semesters stattfindenden Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben. Modulprüfungen sind, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, im Prüfungszeitraum abzulegen, der sich unmittelbar an die Vorlesungszeit der letzten gemäß Belegungsverpflichtung zu absolvierenden Lehrveranstaltung eines Moduls anschließt. Über Ausnahmen vom festgesetzten Prüfungstermin entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einzelfall.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungstermins schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, das sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 15**Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können

zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Der Termin der Wiederholungsprüfung ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

§ 16

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*

(1) Sofern die oder der Studierende die BA-Arbeit in Musikwissenschaft und nicht im zweiten wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum schreiben will, ist der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum*; Nachweis der Immatrikulation an der Ruhr-Universität Bochum;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die oder der Studierende ist zum Abschlussmodul *B.A. Thesis* zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module zum Ende des Semesters, in dem das Abschlussmodul studiert wird, von der Studierenden oder vom Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden können.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen. Die Bachelorarbeit muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 14 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das studienabschließende Modul vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung für das gesamte Bachelorprogramm ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen sowie das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 15 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS- Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 18

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = *sehr gut* - eine hervorragende Leistung

2 = *gut* - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = *befriedigend* - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = *ausreichend* - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = *sehr gut*

von 1,6 bis 2,5 = *gut*

von 2,6 bis 3,5 = *befriedigend*

von 3,6 bis 4,0 = *ausreichend*

ab 4,1 = *nicht ausreichend*

(3) Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 15 ausgeschöpft sind.

(4) Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1 mit *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden wurde. Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1 mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet werden wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 15 ausgeschöpft sind.

§ 19

Bildung der Modulnoten und Fachnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) gemäß § 18 bewertet wurde. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnote ist die für die Modulprüfung vergebene Note.

(3) Für das Modul Optionalbereich wird eine Modulnote nur dann gebildet, wenn benotete Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Modulnote ist als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen zu berechnen; die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich nach den zur jeweiligen Lehrveranstaltung zugehörigen ECTS-Credits.

(4) Die Fachnote für das Fach Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen berechnet. Dazu werden alle benoteten Modulprüfungen, die im Modulplan

für das Fach Musikwissenschaft vorgeschrieben sind, herangezogen; die Lehrveranstaltungen des Optionalbereichs sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich bei Modulen nach den zugehörigen ECTS-Credits; bei abschließenden Teilmodulen nach den zugehörigen ECTS-Credits des abschließenden Teilmoduls sowie der ihm zugehörigen vorangehenden Teilmodule.

(5) Die Fachnote für das gewählte zweite wissenschaftliche Fach ist gemäß dem Verfahren in Abs. 4 zu bilden, sofern die Prüfungsordnung des zweiten wissenschaftlichen Faches keine andere Regelung vorsieht.

(6) Die Note der Bachelorarbeit stellt die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* dar.

(7) Es wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:

- die Modulnoten, die zur Berechnung der Fachnoten für das Fach Musikwissenschaft und das gewählte zweite wissenschaftliche Fach nach § 17 Abs. 5f. herangezogen werden,
- die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* und
- die Modulnoten des Moduls Optionalbereich, sofern die Voraussetzungen zur Bildung einer Modulnote nach § 19 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Credits zugrunde gelegt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

(5) Wurde das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt.

§ 21**Zusatzmodule**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten, Fachnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 22**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine diese Prüfung betreffenden

schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis von der Folkwang Universität der Künste ausgestellt, wenn die Studierenden im Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* an der Folkwang Universität der Künste *in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach* an der Ruhr-Universität Bochum als Ersthörerinnen und Ersthörer an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben sind. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die in § 6 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits sowie Benotung und Thema des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis*.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 5 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 unterzeichnet und gesiegelt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushängung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den Hochschulgrad gemäß § 5 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(6) Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine



englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

(7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 25

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 09.12.2015.

Essen, den 13.01.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Sigle	Wintersemester	Modulname	Sommersemester
	Colloquium		(Einzel-)Unterricht
	Ensemble		Übung
	Seminar		Vorlesung

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft (Kooperationsmodell RUB)**
 Fach **Musikwissenschaft**



	1	2	3	4	5	6
	13 Cr	13 Cr	14 Cr	8 Cr	12 Cr	11 Cr
MwB.I	Überblick Musikgeschichte Grundlagen der Musikgeschichte 1 2 SWS Literatur- und Interpretationskunde 1 2 SWS		MwB.III Systematische Musikwissenschaft/ Musikethnologie Einführung in die Systematische Musikwissenschaft 2 SWS Einführung in die Musikethnologie 2 SWS Vertiefung Systematische Musikwissenschaft 2 SWS Vertiefung Musikethnologie 2 SWS	MwB.IV Vertiefung Historische Musikwissenschaft Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800 2 SWS Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800 2 SWS	MwB.V Musik im medialen Kontext Musiktheater 2 SWS Musik und Medien 2 SWS Funktionale Texte 2 SWS	MwB.VI Wahlpflicht Colloquium 2 SWS <i>Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan)</i> 2 SWS <i>Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan)</i> 2 SWS
MwB.II	Propädeutika Grundlagen der Musiktheorie 1 2 SWS Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten 2 SWS					
	Wissenschaftliches Fach RUB: insgesamt 71 Cr					
	Optionalbereich: insgesamt 30 Cr					
						8 Cr B.A. Thesis

Modulplan B.A. Musikwissenschaft

Fach Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Cr)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits (jeweils unbenotet)	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung (jeweils benotet)
MwB. I	Überblick Musikgeschichte a) Grundlagen der Musikgeschichte 1 (V, 2 SWS, 3 Cr) b) Grundlagen der Musikgeschichte 2 (V, 2 SWS, 4 Cr) c) Literatur- und Interpretationskunde 1 (S, 2 SWS, 3 Cr) d) Literatur- und Interpretationskunde 2 (S, 2 SWS, 3 Cr)	jeweils Referat in c) und d)	8	13	Klausur (90 Min.)
MwB. II	Propädeutika a) Grundlagen der Musiktheorie 1 (Ü, 2 SWS, 3 Cr) b) Grundlagen der Musiktheorie 2 (Ü, 2 SWS, 3 Cr) c) Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (Ü, 2 SWS, 3 Cr) d) Instrumentenkunde (S, 2 SWS, 3 Cr)	Studienbegleitendes Portfolio zu a) und b) Studienbegleitendes Portfolio zu c) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 1 Cr) Referat in d)	8	13	Klausur (90 Min.)
MwB. III	Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie a) Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Einführung in die Musikethnologie (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Vertiefung Systematische Musikwissenschaft (S, 2 SWS, 3 Cr) d) Vertiefung Musikethnologie (S, 2 SWS, 3 Cr)	Studienbegleitendes Portfolio zu a) oder b) jeweils Referat in a), b), c) und d)	8	14	Hausarbeit zu c) oder d) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 2 Cr)
MwB. IV	Vertiefung Historische Musikwissenschaft a) Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800 (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800 (S, 2 SWS, 3 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	4	8	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 2 Cr)
MwB. V	Musik im medialen Kontext a) Musiktheater (S, 2 SWS, 3Cr) b) Musik und Medien (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Funktionale Texte (Ü, 2 SWS, 3 Cr)	Referat in a) und b) Übungsportfolio zu c) (=Ergänzender Modulbestandteil d), 1 Cr)	6	12	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 2 Cr)

MwB. VI	Wahlpflicht a) Bachelor-Colloquium (2 SWS, 3 Cr), b) 2 Veranstaltungen nach Wahl aus: Seminar aus IIIc/IIIId/IVa/IVb/V (2 SWS, 3 Cr); Seminar aus IIIc/IIIId/IVa/IVb/V (2 SWS, 3 Cr); Analyse (S, 2 SWS, 3 Cr); Dramaturgie (S, 2 SWS, 3 Cr)	Referat in a), zwei Referate in b)	6	11	Hausarbeit zu b) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 2 Cr)
MwB. VII	B.A. Thesis Bachelorarbeit (12 Cr)	-	0	8	Bachelorarbeit
			40	71 + 8	